

Teilnahmebedingungen für Faschingszugteilnehmer

Ostbayerischer Faschingszug am 08.02.2026 in Schwandorf

Stand: 16.06.2025

Freigabe 16.06.2025 SZV

Hinweis: Die Teilnahmebedingungen wurden auf Grundlage gesetzlicher Bestimmungen und behördlicher Auflagen erstellt und sind damit bindend.

1. Fahrzeuge und Faschingswagen:

a) Die Teilnahme an der Veranstaltung entbindet nicht von den Vorschriften der StVO. Teilnehmer, die gegen die StVO oder den Weisungen der Polizei und Feuerwehr verstoßen, werden von der Veranstaltung ausgeschlossen.

Den Weisungen des Veranstalters (FG-Nabburg), des Ausrichters (FG-Nabburg) und des eingesetzten Ordnungspersonals ist ebenfalls Folge zu leisten.

b) Alle eingesetzten Fahrzeuge müssen verkehrs- und betriebssicher sein. Fahrzeuge mit roten Kennzeichen dürfen nicht am Umzug teilnehmen. Bei zulassungsfreien Anhängern, ist ein Wiederholungskennzeichen ausreichend.

c) Für jede eingesetzte Zugmaschine muss ein eigenes amtliches Kennzeichen zugeteilt sein. Bei zulassungsfreien Fahrzeugen (z. B. landwirtschaftliche Anhänger bis 25 km/h, siehe § 3 Abs. 2 Fahrzeugzulassungsverordnung–FZV) ist eine Betriebserlaubnis nach § 4 Abs. 1 FZV erforderlich.

d) Teilnehmende Gruppen haben bis spätestens 19.01.2026, dem Ausrichter eine KFZ-Meldung zu übergeben, in der ein verantwortlicher Leiter der Gruppe namentlich genannt wird. Von den Fahrzeugen sind Fahrzeugart, Hersteller, amtliches Kennzeichen, Fahrzeughalter und Fahrzeugführer anzugeben. Die Meldung soll online erfolgen:

<https://member.fg-nabburg.de/anmeldung-zum-faschingszug>

1.1 Beschaffenheit der Fahrzeuge:

a) Fahrzeuge, die die zulässigen Abmessungen (Breite 2,55m, Höhe 4,00m, Länge bei Einzelfahrzeugen 12,00m, Länge bei Zügen 18,75 m), die zulässigen Achslasten (10,00t) und die zulässigen Gesamtmassen (18,00t) überschreiten, dürfen am Faschingszug nur teilnehmen, wenn durch einen Prüfenieur die Verkehrssicherheit festgestellt wurde. Dies ist nicht erforderlich, wenn die Breite aufgrund von Sicherungsmaßnahmen (z.B. Radabdeckungen, Absturzsicherung usw.) geringfügig (20 cm) überschritten wird.

Durch die Aufbauten dürfen die Zugeinrichtung, die Bremsen, die Lenkung und vor allem das Sichtfeld des Fahrzeugführers nicht beeinträchtigt werden.

b) Fahrzeuge (Faschingswagen, Anhänger), die über keine gültige Betriebserlaubnis verfügen bzw. die oben genannten Maße überschreiten, dürfen an den Faschingsumzügen nur teilnehmen, wenn ihnen durch ein Sachverständigengutachten eines amtlich anerkannten Prüfers für Kraftfahrzeugverkehr



die Verkehrssicherheit des Faschingswagens bestätigt wurde. Das Gutachten ist für jedes betroffene Fahrzeug mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen vorzuzeigen.

Fahrzeuge und Gespanne, die die zulässigen max. Maße der StvZO überschreiten, benötigen zusätzlich zum vor genannten Punkt noch eine Ausnahmegenehmigung des Landratsamtes Schwandorf (Überbreite Fahrzeuge, Schwertransporte). Zudem sind solche Wagen und Gespanne noch mit dem Ausrichter abzustimmen.

c) Für jeden Sitz- und Stehplatz muss eine ausreichende Sicherung gegen Verletzungen und Herunterfallen des Platzinhabers bestehen. Die Aufbauten sind sicher zu gestalten und am Fahrzeug fest anzubringen. An den Fahrzeugen ist ein massives Geländer mit einer Mindesthöhe von 1,20 Meter anzubringen.

d) Aus- und Einstiege sollten auf die Fahrtrichtung bezogen hinten angeordnet sein. Aus- und Einstiege dürfen sich auf keinem Fall zwischen zwei miteinander verbundenen Fahrzeugen befinden. e) Bei den eingesetzten Fahrzeugen darf das zulässige Gesamtgewicht nicht überschritten werden. Ausnahme siehe Punkt b.

f) Die Fahrzeuge dürfen während der Umzüge und im Umfeld nur mit Schrittgeschwindigkeit fahren. Die Fahrzeuge müssen nach § 58 StvZO gekennzeichnet sein (Geschwindigkeitsschild 25 km/h).

g) Der Einsatz von Kraftfahrzeugen („Funkfahrzeuge“), die über keine Betriebserlaubnis verfügen, ist nur zulässig, wenn eine Ausnahmegenehmigung von der Zulassungspflicht nach § 70 Abs. 1 Ziffer 2 StvZO von der zuständigen Bezirksregierung vorliegt.

1.2 Versicherungsschutz

Für alle teilnehmenden Fahrzeuge muss ein ausreichender Versicherungsschutz bestehen, der mindestens dem Pflichtversicherungsschutz entspricht und die Haftung gegenüber den beförderten Personen miteinschließt. Dieser Nachweis des Versicherers muss die Deckungszusage über den vorgesehenen Zweck (Personenbeförderung) enthalten. Die Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung muss die Haftung für Schäden abdecken, die auf den Einsatz der Fahrzeuge auf An- und Abfahrten sowie während der Veranstaltung zurückzuführen sind. Der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherer ist ggf. wegen der Risikoerhöhung rechtzeitig zu verständigen.

1.3 Sonntagsfahrverbot

Auch bei Faschingszügen gilt für LKW-Gespanne das Sonntagsfahrverbot. Ausnahmegenehmigungen für den Faschingsumzug sind daher rechtzeitig beim zuständigen Landratsamt im Heimatlandkreis zu beantragen.

<https://forms.landkreis-schwandorf.de/formcycle/form/provide/960/>

2. Fahrer, Aufsichtspersonen, Wagenbegleitung:



a) Die Umzugswägen dürfen nur von Personen gefahren werden, die eine gültige, dem jeweiligen Kraftfahrzeug entsprechende Fahrerlaubnis besitzen. Die Fahrer sind zur besonderen Vorsicht und Rücksichtnahme anzuhalten. Insbesondere ist das Kurvenverhalten von Gespannen zu beachten. Angemessene Zeit vor und während des Umzuges ist es jedem Fahrzeugführer untersagt, alkoholische Getränke zu sich zu nehmen.

b) Die Beförderung von Personen auf der Ladefläche ist während des Faschingszuges zugelassen. Für jedes Fahrzeug ist (neben dem Fahrer) eine verantwortliche Aufsichtsperson zu bestimmen, die insbesondere auf die Lastverteilung, während der (Kurven) Fahrten zu achten hat. Die Fahrer und Aufsichtspersonen haben dafür Sorge zu tragen, dass sich bei An- und Abfahrten keine Personen auf den Ladeflächen befinden.

c) Zur Vermeidung von Unfällen (insbesondere Kurven): Der verantwortliche Leiter (§5d) der teilnehmenden Gruppe hat dafür zu sorgen, dass Zugfahrzeug und Anhänger mit 2 Begleitern je Achse gesichert werden. Die „Achsbegleiter“ müssen mindestens 18 Jahre alt, als Ordner gekennzeichnet sein (z. B. Warnweste) und dürfen nicht unter dem Einfluss von Mitteln stehen, die das zentrale Nervensystem beeinflussen können.

d) Fahrzeugführer der teilnehmenden Fahrzeuge müssen mindestens 18 Jahre alt sein und über eine entsprechende Fahrerlaubnis verfügen. e) Während des Faschingszuges darf nur Schrittgeschwindigkeit (7-10 km/h) gefahren werden.

f) Bei An- und Abfahrten von Wägen mit Aufbauten darf nur 25 km/h gefahren werden. Die Fahrzeuge sind entsprechend mit Geschwindigkeitsschildern nach § 58 StVZO zu kennzeichnen.

3. Lautsprecheranlagen:

Lautsprecher und Musikanlagen dürfen nicht während der An- bzw. Abfahrten in Betrieb gesetzt werden. Sie dürfen eine Lautstärke von 95 dB nicht überschreiten. Vor, während und nach dem Umzug ist die Lautstärke in einem für Anwohner und Zuschauer erträglichen Maß zu halten. Aufforderungen der Zugsleitung, von Ordnern, Feuerwehr oder Polizeibeamten, die Lautstärke zu senken, ist Folge zu leisten. Das Mitführen von Lautsprechern zu Reklamezwecken ist verboten.

4. Gebote und Verbote beim Auswerfen

Es ist strikt untersagt, Glasgegenstände von den Wägen zu werfen.

Süßigkeiten etc. dürfen keinesfalls direkt auf Zuschauer geworfen werden. Zudem darf kein Wurfmaterial auf die Zugtrasse bzw. direkt vor die Zuschauer geworfen werden, um das gefährliche Herannahen von Personen in Richtung der Wägen präventiv zu vermeiden. Grundsätzlich ist jeder Umzugsteilnehmer dafür verantwortlich, beim Auswerfen auf die Sicherheit der Zuschauer zu achten. Die Verwendung von Konfetti-Kanonen u. ä. ist untersagt.

Das Abwerfen von Reklamezetteln, Zeitschriften und Ähnlichem ist verboten. Zuschauer dürfen nicht mit beschmutzenden Gegenständen beworfen werden (z. B. Flüssigkeiten, Federn, Sprays, Glitzerstaub, ...).



5. Sonstige Regelungen:

- a) Das Abbrennen und Abfeuern von pyrotechnischen Gegenständen und ähnlichen Erzeugnissen sowie die Verwendung von Schallkanonen, Böllern und ähnlichen Einrichtungen sind verboten. b) Im Zuge der Faschingsumzüge sind die Straßenverkehrsordnung und die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung zu beachten. Der Jugendschutz ist zu gewährleisten.
- c) entfällt
- d) Alle teilnehmenden Gruppen benennen mit der Anmeldung zum Faschingszug einen verantwortlichen Leiter der Gruppe aus ihren Reihen, die für die Einhaltung der Teilnahmebedingungen, den behördlichen Auflagen und gesetzlichen Vorschriften (u.a. StVZO) verantwortlich ist. Der Leiter muss volljährig und geschäftsfähig sein. Für seine gemeldete Gruppe erklärt sich die verantwortliche Person mit der Anmeldung einverstanden, dass der Veranstalter und der Ausrichter die in den Teilnahmebedingungen aufgeführten Punkte der Veranstaltungsleitung an ihn delegiert, u.a. die Überprüfung seiner eingesetzten Fahrzeuge, ob sie der StVZO entsprechen. Die verantwortliche Person verpflichtet sich dazu, Fahrzeuge im Zug nicht mitzuführen, wenn sie der StVZO nicht entsprechen. Die teilnehmenden Gruppen und Personen erklären mit Ihrer Anmeldung, der FG-Nabburg und der Lindania. von sämtlichen Ersatzansprüchen freizustellen, die aus Anlass der Veranstaltung erhoben werden. Mit der Anmeldung zur Veranstaltung erkennen die Teilnehmer automatisch die Wirksamkeit der Teilnahmebedingungen an und erklären, für die Einhaltung Sorge zu tragen.
- e) Teilnahme von Tieren bei dieser Veranstaltung, bei dem das Tier als Teil der Gruppe bzw. des Zuges angesehen wird (z.B. Pferde), ist nicht gestattet. Dies betrifft nicht Tiere, die als Begleitung von Zugteilnehmern am Zug teilnehmen (z.B. Hunde). Die Verantwortung bei mitgeführten Tieren liegt beim Halter des Tieres bzw. dessen beauftragte Person.

6. Salvatorische Klausel

Sollte einer der Punkte der Teilnahmebedingungen unwirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit der anderen Punkte davon unberührt.

Veranstalter und Ausrichter:

Faschingsgesellschaft
Nabburg 1982 e.V.
Heckenweg 11
92507 Nabburg

Faschingsgesellschaft
Lindania e.V.
Marktpl. 2
92421 Schwandorf

Lizenzgeber:

BDK Landesverband
Ostbayern (LVO)
Neureuth 1
94107 Untergriesbach

